

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 17. Sitzung (14.03.1856)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 114 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 14. März 1856.

### Beschlüsse der zweiten Kammer

zum

### Gesetzesentwurf,

die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

(Die hier nicht berührten Artikel sind nach der Fassung der ersten Kammer angenommen worden.)

#### Art. 6.

Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Einwilligung in das beantragte Unternehmen.

Die Zustimmung ist in den Fällen, wo es darauf ankommt, an die Förmlichkeiten nicht gebunden, welche das Gesetz für die Veräußerung der Güter gewisser Personen vorschreibt.

Die Art der Vorladung und der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags bestimmt die Vollzugsverordnung.

Wenn die öffentliche Verkündung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei.

#### Art. 9.

Jedem Eigenthümer soll für den Werth der abgetretenen Grundstücke, soweit thunlich, Ersas in Grundstücken von gleicher Gattung und wenigstens annähernd gleicher Bodengüte geleistet werden.

Auch soll darauf gesehen werden, daß jeder Eigenthümer den Ersas thunlichst in gleicher Lage, wo sich sein früheres Besiethum befand, und in gleicher durchschnittlicher Entfernung von seiner Wohnung erhalte.

Der Werth der Grundstücke ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit derselben zu bemessen.

## Art. 14.

Tritt eine Liegenschaft an die Stelle von mehreren einzelnen Grundstücken, welche nicht alle, oder wovon jedes mit anderen Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet ist, so erstrecken sich die übergegangenen Rechte auf denjenigen ideellen Theil des erworbenen Grundstücks, welcher dem Verhältniß des Werthes der ursprünglich verhafteten zu dem der erworbenen Liegenschaften entspricht.

## Art. 16.

Erbdienstbarkeiten, welche auf der ganzen Grundfläche haften, auf die sich die Zusammenlegung erstreckt, erleiden dadurch keine Aenderung.

Erbdienstbarkeiten dagegen, welche nur auf einzelnen Theilen der betreffenden Grundstücke haften, bleiben auf diesen nur in so weit, als es nicht thunlich ist, sie vom Grundstücke, das ein Eigenthümer abtritt, auf jenes zu verlegen, das er erwirbt.

## Art. 17.

Begrechte, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf.

Neue Grunddienstbarkeiten können durch die Ausführung des Unternehmens in rechtsgültiger Weise auf ein Grundstück gelegt werden.

## Art. 23.

Der Art. 6 des Gesetzes vom 26. März 1852 — die Vernahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend — ist aufgehoben.

Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetze zu Stande gekommenes Unternehmen fällt auf die Gemarkungsgemeinde oder den sonstigen Inhaber des Markungsrechtes, wird aber sofort wieder auf die beteiligten Grundeigenthümer nach dem Steuerkapital umgelegt, sofern sich dieselben nicht über einen andern Repartitionsfuß vereinbaren.

Nur in den Fällen, in welchen nach dem Gemeindegesetz die Befreiung von Sociallasten aus den Gemeindefunktionen gestattet ist, können die Kosten ohne Rückersag auf die Gemeindefasse übernommen werden.

Die durch ungegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

Die Kosten für ein nach dem Gesetze beantragtes, aber in Ermangelung der im Art. 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen auf die Grundeigenthümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist.

Die Kosten für ein von der im Art. 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach Art. 13 später wieder aufgegebenes Unternehmen sind von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklärt, und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämtlicher Eigenthümer gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.

## Art. 24.

Sämtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke finden auch auf die Verlegung von Grundstücken, sowie auf die Veränderung, beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen, Anwendung. Es genügt jedoch, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt, und die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapitale wenigstens die Hälfte der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke besitzen, auch bedarf es hierzu nur der Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde.

Bei Weganlagen, aus welchen einzelnen Grundstücken ein ganz besonderer Vortheil erwachsen ist, kann die Commission den Eigenthümern dieser Grundstücke einen angemessenen Vorausbeitrag zu den Kosten auferlegen.

Es finden ferner die Art. 13 bis 23 des Gesetzes in dem Falle Anwendung, wenn ein derartiges Unternehmen im Wege der Vereinbarung unter sämtlichen Grundeigenthümern ausgeführt wird.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. März 1856.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Jung h a n n s.

Die Secretäre:

Wagner.

Carl Kapferer.

Schmalholz.

M. Huber.